

freenet AG
Ordentliche Hauptversammlung am 13. Mai 2025

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 S. 1 AktG zu den Angaben nach § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB im Lagebericht und Konzernlagebericht der freenet AG für das Geschäftsjahr 2024

Der Vorstand der freenet AG erstattet nachfolgend einen erläuternden Bericht zu den Angaben im Lagebericht und Konzernlagebericht nach § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB:

I. Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der freenet AG beträgt 118.900.598 Euro. Es ist in ebenso viele auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung je eine Stimme. Zum 11. März 2025 hält die Gesellschaft mittelbar insgesamt 50.000 eigene Stückaktien. Keine der von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Stückaktien gewährt ein Stimmrecht in der Hauptversammlung.

Namensaktien werden unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums des Inhabers sowie der Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien der freenet AG in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen. Ist der Inhaber eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, sind anstelle des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums die Firma und der Sitz anzugeben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Aktionär auch einen Dritten, z. B. ein Kreditinstitut, ermächtigen, sich an seiner Stelle eintragen zu lassen. Die Eintragung in das Aktienregister ist für den einzelnen Aktionär deshalb wichtig, weil nur derjenige der Gesellschaft gegenüber als Aktionär gilt und damit zur Teilnahme an und zur Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung berechtigt ist, der als Aktionär im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist. Für die Aktionäre bietet die Namensaktie vor allem den Vorteil, dass das Unternehmen sie direkt, schnell und umfassend informieren sowie persönlich zur jährlichen Hauptversammlung einladen kann.

2. Aktienübertragungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

3. 10 Prozent der Stimmrechte überschreitende Kapitalbeteiligungen

Zum 31. Dezember 2024 hielt ausweislich der bis dahin vorliegenden Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. WpHG kein Aktionär eine 10 Prozent der Stimmrechte überschreitende Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft.

Theoretisch ist nicht ausgeschlossen, dass Aktienbeteiligungen in einem 10 Prozent der Stimmrechte direkt oder indirekt überschreitendem Umfang auch ohne Abgabe von Mitteilungen gem. §§ 33 ff. WpHG bestehen. Von solchen Beteiligungen ist der Gesellschaft nichts bekannt.

4. Aktien mit Sonderrechten und Kontrollbefugnissen

Es existieren keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind

Soweit Arbeitnehmer als Aktionäre am Kapital beteiligt sind, können sie daraus keine besonderen Rechte herleiten.

Ob und inwieweit für Aktien von Arbeitnehmern eine Stimmrechtskontrolle durch externe Personen oder Mehrheitsbeschluss einer zwischengeschalteten Gesellschaft oder aufgrund von Stimmbindungsverträgen oder anderweitig erfolgt, ist der Gesellschaft nicht bekannt.

6. Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Satzungsänderungen

Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands der freenet AG richten sich nach §§ 84, 85 AktG und § 31 MitbestG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Satzung. Die maßgeblichen Vorschriften zur Änderung der Satzung sind §§ 133, 179 AktG und § 16 der Satzung der freenet AG.

7. Befugnisse des Vorstands zur Aktienaussgabe

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe von neuen Aktien können sich aus genehmigtem Kapital und bedingtem Kapital ergeben.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2020 bis zum 2. September 2025 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen insgesamt um höchstens 12.800.000 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020).

Das gesetzliche Bezugsrecht kann jeweils auch als mittelbares Bezugsrecht gewährt oder unter bestimmten Voraussetzungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus hat die Hauptversammlung am 27. Mai 2020 beschlossen, das Grundkapital um bis zu insgesamt 12.800.000,00 Euro, eingeteilt in 12.800.000 neue auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag, bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 27. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 8, Ziffer 1) beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaft begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen. Der Vorstand ist durch die Hauptversammlung ermächtigt worden, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen.

8. Befugnisse des Vorstands zum Aktienrückkauf und zur Ausgabe eigener Aktien

Die Befugnisse des Vorstands zum Rückkauf von Aktien und zur Ausgabe eigener Aktien ergeben sich aus den Bestimmungen des Aktiengesetzes (§§ 71 ff. AktG) und, im Falle des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, einer Ermächtigung der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022.

Auf der Grundlage von § 71 AktG ist der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 bis zum 4. Mai 2027 ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Diese Ermächtigung kann durch die Gesellschaft, ihre Tochtergesellschaften oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung ihrer Tochtergesellschaften ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines öffentlichen Kaufangebots, mittels einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten, durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre oder – insoweit begrenzt auf 5 Prozent des Grundkapitals – unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten (Put- oder Call-Optionen oder eine Kombination aus beiden). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die zurückerworbenen Aktien über die Börse oder anderweitig zu veräußern bzw. zu übertragen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann.

9. Wesentliche Vereinbarungen bei Kontrollwechsel

Ein Kontrollwechsel könnte Auswirkungen auf die Rückzahlungsansprüche aus dem Konsortialkreditvertrag zwischen der freenet Group und einem Bankenkonsortium sowie aus den von der freenet AG begebenen Schuldscheindarlehen haben. Diese Darlehen könnten in einem derartigen Fall teilweise oder zur Gänze fällig gestellt werden, ohne dass die freenet AG einen Einfluss hierauf hätte. Ein solcher Kontrollwechsel kann, ungeachtet dessen, ob ein Übernahmeangebot vorausgeht, beim Erwerb von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte an der freenet AG vorliegen oder wenn eine oder mehrere gemeinsam handelnde Personen das Recht haben, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats der freenet AG zu bestimmen. In einem solchen Fall würde die freenet AG und damit die gesamte freenet Group das Risiko tragen, dass Folgefinanzierungen zur Ablösung der Rückzahlungsansprüche nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen zustande kommen.

10. Entschädigungsvereinbarung der Gesellschaft

Zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots.

* * *

Büdelndorf, den 11. März 2025

freenet AG

Der Vorstand